



Wirkungen der Adoption durch Ehegatten (gemeinschaftliche Adoption)

Kindesverhältnis

Durch die Adoption wird zwischen den Adoptiveltern und dem Kind ein Kindesverhältnis begründet. Das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern erlischt.

Verwandtschaft

Das Kind wird mit den Angehörigen der Adoptivfamilie verwandt und verschwägert. Das Verhältnis zur Verwandtschaft der leiblichen Eltern wird aufgehoben.

Ehehindernis

Die Eheschliessung zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern oder Halbgeschwistern ist verboten und zwar gleichgültig ob sie miteinander durch Abstammung oder durch Adoption verwandt sind. Die Adoption hebt das Ehehindernis der Verwandtschaft zwischen dem Adoptivkind und seinen Nachkommen einerseits und seiner angestammten Familie andererseits nicht auf.

Name

Haben die Adoptiveltern einen gemeinsamen Familiennamen, bekommt diesen auch das Adoptivkind. Führen die Adoptiveltern verschiedene Namen, so erhält das Kind denjenigen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Ist eine solche Erklärung unterblieben, haben die Eltern sich über die Namensführung ausdrücklich zuhanden der Adoptionsbehörde zu erklären.

Bei der Adoption kann dem Kind auf Antrag der Adoptiveltern ein neuer Vorname gegeben werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, kann sein Name nur mit seiner Zustimmung geändert werden. Ist das Kind noch nicht urteilsfähig, ist es zumindest anzuhören.

Bürgerrecht

Bei der Adoption folgt das Bürgerrecht des minderjährigen Kindes dem Namen. Das Adoptivkind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht desjenigen Adoptivelternteils, dessen Name es nach der Adoption trägt. Ist nur ein Elternteil Schweizer, so erhält das Kind dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Elterliche Sorge

Die Adoptiveltern erwerben mit der Adoption die elterliche Sorge über das minderjährige Kind. Sie üben das Sorgerecht gemeinsam aus.

Persönlicher Verkehr

Mit der Beseitigung des bisherigen Kindesverhältnisses erlischt der Anspruch der leiblichen Eltern auf persönlichen Verkehr mit dem Kind, soweit er nicht schon vorher entfallen ist. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern betreffend Regelung des persönlichen Verkehrs in einer offenen Adoption. Eine solche Vereinbarung unterliegt der Genehmigung durch die KESB. Das Adoptivkind ist trotz bestehender Vereinbarung nicht verpflichtet, einen Kontakt zu den leiblichen Eltern zu dulden, wenn es diesen ablehnt.



Unterhalts- und Unterstützungspflicht

Die elterliche Unterhaltspflicht geht mit der Adoption auf die Adoptiveltern über. Die Unterhaltspflicht der bisherigen Eltern erlischt. In der Regel kommen jedoch die zukünftigen Adoptiveltern schon bei Aufnahme des Kindes für dessen Unterhalt auf.

Die Adoption begründet auch eine gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen dem Adoptivkind und den Adoptiveltern.

Erbrecht

Mit der Adoption entsteht zwischen dem Adoptivkind und seinen Nachkommen einerseits und den Adoptiveltern und deren Verwandtschaft andererseits ein gegenseitiges gesetzliches Erbrecht. Das gesetzliche Erbrecht zur leiblichen Verwandtschaft erlischt.

Adoptionsgeheimnis

Während der Minderjährigkeit des Kindes dürfen den leiblichen Eltern identifizierende Informationen über das Kind und die Adoptiveltern bekannt gegeben werden, sofern das urteilsfähige Kind und die Adoptiveltern der Bekanntgabe zustimmen. Nach Erreichen der Volljährigkeit reicht die Zustimmung des Adoptivkindes für die Bekanntgabe dieser Daten. Diese können auch den direkten Nachkommen der leiblichen Eltern bekannt gegeben werden.

Aufklärung/Auskunftsanspruch

Die Adoptiveltern haben das Kind altersentsprechend über die Tatsache seiner Adoption in Kenntnis zu setzen.

Das Adoptivkind hat ab dem 18. Altersjahr Anspruch darauf, dass ihm die Personalien seiner leiblichen Eltern und weitere Informationen über diese bekannt gegeben werden (inkl. Informationen über direkte [volljährige] Nachkommen der leiblichen Eltern, sofern diese der Bekanntgabe zustimmen). Vor dem Erreichen der Volljährigkeit ist ein schutzwürdiges Interesse des Adoptivkindes nachzuweisen, damit es Auskunft über seine leiblichen Eltern erhalten kann.